

# A U S F E R T I G U N G

## S A T Z U N G

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei Peißenberg

Der Markt Peißenberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende  
SATZUNG

#### § 1

##### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Bücherei Peißenberg sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

#### § 2

##### Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Bücherei werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) jährliche pauschale Benutzungsgebühr ab erstmaliger Ausstellung des Benutzerausweises (Zeitjahr)

- für erwachsene Benutzer ab vollendetem 18. Lebensjahr	12 €
- für Schüler und Studenten, Wehr- u. Zivildienstleistende ab vollendetem 18. Lebensjahr	5 €
  - b) bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren werden keine Gebühren erhoben.  
Dies gilt nicht für Gebühren nach § 2 Abs. 2 bis 7.
- (2) Bei auswärtigem Leihverkehr wird eine Gebühr in Höhe der für die Beschaffung entstandenen Aufwendungen erhoben. Für die Benachrichtigung über eine Medienebestellung wird eine Gebühr in Höhe der entstandenen Aufwendungen erhoben.
- (3) Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises auf Grund Verlustes oder Beschädigung wird eine Gebühr erhoben und zwar in Höhe von 3 €
- (4) Für jedes entliehene Medium, das nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben wird, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.  
Die Säumnisgebühr beträgt pro angefangener Woche 2 €
- (5) Für die dritte Mahnung zur Rückgabe der über die Leihfrist ausgeliehenen Medien wird eine Gebühr erhoben und zwar in Höhe von 5 €
- (6) Für die Einziehung von entliehenen Medien durch Boten wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt 10 € Bei auswärtigen Benutzern wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Einziehungskosten, mindestens aber die Gebühr nach Satz 1 erhoben.
- (7) Soweit eine Leistung der Bücherei Peißenberg in Anspruch genommen wird, die in dieser Gebührensatzung nicht erfasst ist, wird eine Gebühr in Höhe der entstandenen Aufwendungen erhoben.

#### § 3

##### Gebührenerhebung

Die Gebühren werden von der Büchereileitung festgesetzt und erhoben.

#### § 4

##### Entstehung der Gebührenschuld, Schuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - bei Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 mit der erstmaligen Aushändigung des Benutzerausweises und jeweils mit der erstmaligen Büchereibenutzung in jedem weiteren Zeitjahr,
  - bei Gebühren nach § 2 Abs. 2 mit der Aushändigung der beschafften Medien,

- bei Gebühren nach § 2 Abs. 3 mit der Aushändigung des Ersatzausweises,
  - bei Säumnisgebühren nach § 2 Abs. 4 mit Überschreitung der festgesetzten Leihfrist, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat,
  - bei Mahngebühren nach § 2 Abs. 5 mit der Absendung der 3. Mahnung,
  - bei Gebühren nach § 2 Abs. 6 mit der Einziehung,
  - bei Gebühren nach § 2 Abs. 7 mit der Erbringung der jeweiligen Leistung.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Bücherei Peißenberg benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt.

## **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 werden mit der erstmaligen Aushändigung des Benutzerausweises und jeweils mit der erstmaligen Büchereinsatzung in jedem weiteren Kalenderjahr fällig.
- (2) Gebühren nach § 2 Abs. 2 werden mit der Aushändigung der beschafften und vorbestellten Medien fällig.
- (3) Gebühren nach § 2 Abs. 3 werden mit der Aushändigung des Ersatzausweises fällig.
- (4) Säumnisgebühren nach § 2 Abs. 4 werden jeweils eine Woche nach Eintritt einer Überschreitung der festgesetzten Leihfrist fällig.
- (5) Mahngebühren nach § 2 Abs. 5 werden eine Woche nach Bekanntgabe der 3. Mahnung fällig.
- (6) Gebühren nach § 2 Abs. 6 werden mit der Einziehung fällig.
- (7) Gebühren nach § 2 Abs. 7 werden mit der Erbringung der jeweiligen Leistung fällig.

## **§ 6 Gebührenerlass**

Der erste Bürgermeister kann auf begründeten Antrag hin Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.03 in Kraft.

Markt Peißenberg

i.V. Franz Fischer  
2. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Peißenberg mit Beschluss Nr. 7 vom 23.01.2003 erlassen.
---